



Statuten

Sportclub Soleita Hofstetten

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 1	Name und Sitz.....	4
Artikel 2	Zweck und Tätigkeit	4
Artikel 3	Zugehörigkeit	4
Artikel 4	Clubangaben.....	5
Kapitel II	Mitgliedschaft.....	6
Artikel 5	Mitgliederkategorien	6
Artikel 6	Funktionäre	7
Artikel 7	Helfer.....	7
Artikel 8	Aktive	7
Artikel 9	Jugendliche.....	8
Artikel 10	Kinder	8
Artikel 11	Ehrenpräsidenten.....	8
Artikel 12	Ehrenmitglieder	9
Artikel 13	Sponsoren.....	9
Artikel 14	Gönner	9
Artikel 15	Supporter (Futureclub 25).....	10
Artikel 16	Passive	10
Artikel 17	Aufnahme und Beitritt.....	10
Artikel 18	Übertritte.....	11
Artikel 19	Verlust der Mitgliedschaft	11
Artikel 20	Mitgliederrechte.....	12
Artikel 21	Mitgliederpflichten	12
Kapitel III	GLIEDERUNG UND ORGANISATION.....	14
Artikel 22	Gliederung / Organisation	14
Artikel 23	Organe / Führung	14
Artikel 24	Generalversammlung und 14	Ausserordentliche Generalversammlung
Artikel 25	Clubvorstand.....	16
Artikel 26	Jahresversammlung und Ausserordentliche Jahresversammlung	18
Artikel 27	Sektionsvorstände	19
Artikel 28	Kommissionen.....	19
Artikel 29	Komitees	20
Artikel 30	Ausschüsse	21
Artikel 31	Kontrollstellen	21
Artikel 32	Verwaltungsstellen	22
Artikel 33	Abteilungen	22

Artikel 34 Untersektionen.....	22
Artikel 35 Zeichnungsberechtigung.....	23
Kapitel IV FINANZEN	24
Artikel 36 Einnahmen.....	24
Artikel 37 Mitgliederbeiträge.....	24
Artikel 38 Besoldungen und Entschädigungen.....	25
Artikel 39 Bussen und Suspensionen.....	25
Artikel 40 Verbindlichkeiten	25
Kapitel V BESONDERE BESTIMMUNGEN	26
Artikel 41 Geschäftsjahr	26
Artikel 42 Separate Kassen und Konten.....	26
Artikel 43 Schutz der Mitgliedschaft.....	26
Artikel 44 Änderung Statuten und Leitbild SSH	26
Artikel 45 Statuten Untersektionen.....	26
Kapitel VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
Artikel 46 Auflösung des SSH	27
Artikel 47 Inkraftsetzung der Statuten.....	27
Artikel 48 Genehmigung der Statuten	28

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

Abs. 1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen SPORTCLUB SOLEITA HOFSTETTEN (nachstehend SSH genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Abs. 1.2 Gründung / Sitz

Der Sportclub Soleita wurde am 06. April 1952 gegründet. Der Sitz des Vereins befindet sich in 4114 Hofstetten SO.

Artikel 2 Zweck und Tätigkeit

Abs. 2.1 Zweck

Der SSH bezweckt die Förderung einer allseitigen körperlichen Betätigung und einer sportlichen Gesinnung.

Ebenso legt der SSH besonderen Wert auf die Pflege der Kameradschaft, Toleranz und Geselligkeit unter allen seinen Mitgliedern.

Der SSH ist politisch und konfessionell neutral.

Abs. 2.2 Tätigkeit

Bei genügendem Interesse kann jedes Angebot in den Verein aufgenommen werden.

Insbesondere trägt er zur Förderung und Verbreitung des Fussballsportes und anderer Sportarten bei.

Neben Wettkampfsport kann beim SSH auch nur Freizeitsport betrieben werden.

Der SSH leistet durch sportliche und gesellschaftliche Anlässe einen Beitrag zum Freizeitangebot in der Gemeinde und der Region.

Über Zweck und Tätigkeit des SSH gibt das Leitbild detaillierte Auskunft. Änderungen des Leitbildes können nur durch die Generalversammlung (GV) oder Ausserordentliche Generalversammlung (AoGV) des SSH erfolgen. Es gelten dazu die gleichen Bestimmungen wie bei Statutenänderungen (Artikel 44).

Artikel 3 Zugehörigkeit

Abs. 3.1 Sportverbände

Der SSH beziehungsweise seine Abteilungen und Untersektionen können sich, wo erforderlich oder erwünscht, den entsprechenden regionalen, kantonalen und nationalen(schweizerischen) Sportverbänden anschliessen.

Als Mitglied in den erwähnten Sportverbänden ist der SSH verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse derselben für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich zu erklären.

Im Speziellen ist der SSH Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS) und damit auch der UEFA und der FIFA.

Abs. 3.2 Andere Verbände / Vereine

Der SSH kann auch Mitglied in anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen (z.B. in kulturellen Vereinigungen) werden, sofern diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Über den Beitritt in eine der unter Abs. 3.1 und Abs. 3.2 erwähnten Vereine beschliesst die GV und oder AoGV des SSH.

Artikel 4 Clubangaben

Abs. 4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des SSH beginnt jeweils am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Die Unterteilung des Vereinsjahres in Saisons oder Runden wird den Gepflogenheiten der entsprechenden Sportverbände angepasst.

Abs. 4.2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des SSH sind, entsprechend der Gemeinde, rot und weiss.

Abs. 4.3 Vereinssignete

Die Entscheidung über Vereinssignete und Clubembleme liegt beim Clubvorstand des SSH.

Kapitel II Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft beim SSH kann in folgenden drei Hauptkategorien erlangt werden:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Untersektionen können eigene Mitgliederkategorien festlegen. Diese müssen aus den Sektionsstatuten ersichtlich sein.

Abs. 5.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Funktionäre
- Helfer
- Aktive
- Jugendliche
- Kinder

Weitere Kategorien je nach Bedarf.

Abs. 5.2 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder

Weitere Kategorien je nach Bedarf.

Abs. 5.3 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Sponsoren
- b) Gönner
- c) Supporter
- d) Passive

Weitere Kategorien je nach Bedarf.

Die Passivmitglieder der Kategorien b), c) und d) können sich zu Vereinigungen zusammenschliessen und dem SSH als Untersektionen beitreten. Sie gelten dann als selbständige Vereine mit eigenen Statuten. In einem solchen Falle treten die Artikel 14, 15 oder 16 für deren Mitglieder ausser Kraft und sie unterstehen den Bestimmungen für Untersektionen.

Artikel 6 Funktionäre

Alle Mitglieder, die Funktionen in den Vorständen des Clubs oder der Untersektionen bekleiden, gelten als Funktionäre. Ebenso gelten alle Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Kontrollstellen als Funktionäre.

Alle weitere Mitglieder, die in ihren Funktionen als Funktionäre (z.B. Schiedsrichter, Komiteemitglieder, Verwaltungsstellen etc.) gelten bzw. bezeichnet werden, werden jährlich durch den Clubvorstand festgelegt und bekanntgegeben.

Alle Funktionäre, die nicht von einer GV oder AoGV gewählt werden, müssen durch den Clubvorstand gewählt oder bestätigt werden. Dies gilt gemäss Artikel 22, 23 (Organisation/Organe) auch für die Funktionäre von Untersektionen, die durch eine Jahresversammlung (JV) oder ausserordentliche Jahresversammlung (AoJV) gewählt wurden. Das Mindestalter für alle Funktionäre beträgt 16 Jahre.

Alle Funktionäre haben bei den entsprechenden Sitzungen und Versammlungen Stimm- und Wahlrecht. Siehe dazu die entsprechenden nachfolgenden Artikel.

Alle Funktionäre, ausser denen von Untersektionen, haben an der GV und AoGV Stimm- und Wahlrecht.

Amtsenthörung oder Abwahl: gemäss Artikel 19 / Verlust der Mitgliedschaft.

Artikel 7 Helfer

Helfer müssen weder durch die GV, AoGV oder eine JV, AoJV, noch durch die entsprechenden Vorstände gewählt oder bestätigt werden. Die entsprechenden Organe sind jedoch verpflichtet, die Vorstände über die entsprechenden Helfer zu informieren.

Alle Helfer besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8 Aktive

Die Aktiven werden unterteilt in:

- a) Herren
- b) Damen

Als Aktive können alle Personen aufgenommen werden, sofern sie bei der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft, wie auch die Rechte und Pflichten, ergeben sich aus den Artikeln 17 bis 21 der Statuten und den entsprechenden Reglementen.

Alle Aktiven besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktiven müssen sich beim Beitritt auf die Zugehörigkeit zu einer Abteilung festlegen. Interne Übertritte sind gemäss Artikel 18 möglich.

Die Einteilung der Aktiven, welche an Meisterschaften teilnehmen, in Altersklassen, Leistungs- oder Stärkeklassen, sowie die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Mannschaften und Gruppen ist Sache der zuständigen Kommission der Abteilung.

Artikel 9 Jugendliche

Als Jugendliche können alle Personen aufgenommen werden, sofern sie bei der Aufnahme das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendlichen werden unterteilt in:

- a) Knaben
- b) Mädchen

Alle Jugendlichen besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Alle Jugendlichen werden an der ordentlichen Generalversammlung des Vereinsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr begonnen haben, zu Aktiven ernannt.

Die Mitgliedschaft, wie auch die Rechte und Pflichten, ergeben sich aus den Artikeln 17 bis 21 der Statuten und den entsprechenden Reglementen.

Die Jugendlichen müssen sich beim Beitritt auf die Zugehörigkeit zu einer Abteilung festlegen. Interne Übertritte sind gemäss Artikel 18 möglich.

Die Einteilung der Jugendlichen, welche an Meisterschaften teilnehmen in Altersklassen, Leistungs- oder Stärkeklassen, sowie die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Mannschaften oder Gruppen ist Sache der zuständigen Kommission der Abteilung.

Artikel 10 Kinder

Als Kinder können alle Personen aufgenommen werden, sofern sie bei der Aufnahme das 4. Lebensjahr begonnen haben.

Die Kinder werden unterteilt in:

- a) Buben
- b) Mädchen

Alle Kinder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Alle Kinder werden zur ordentlichen Generalversammlung des Vereinsjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeladen und erhalten gleichzeitig mit der Umteilung zu den Jugendlichen das Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft, wie auch die Rechte und Pflichten, ergeben sich aus den Artikeln 17 bis 21 der Statuten und den entsprechenden Reglementen.

Die Kinder müssen sich beim Beitritt auf die Zugehörigkeit zu einer Abteilung festlegen. Interne Übertritte sind gemäss Artikel 18 möglich.

Die Einteilung der Kinder in Altersklassen, Leistungs- oder Stärkeklassen, sowie die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Teams und Gruppen ist Sache der zuständigen Kommission der Abteilung.

Artikel 11 Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich als Präsident um den Club besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung hat auf Antrag des Clubvorstandes an einer ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Dem Ehrenpräsidenten wird anlässlich seiner Ernennung eine Ehrengabe überreicht.

Die Ehrenpräsidenten geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht, bezahlen aber keine Mitgliederbeiträge.

Die Ehrenpräsidenten sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie besitzen wie die übrigen Vorstandsmitglieder das Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 12 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung hat auf Antrag des Clubvorstandes an einer ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Dem Ehrenmitglied wird anlässlich seiner Ernennung eine Ehrengabe überreicht.

Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht, bezahlen aber keine Mitgliederbeiträge.

Artikel 13 Sponsoren

Als Sponsoren können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche den SSH durch Werbung und Sponsoring unterstützen wollen.

Zwischen dem Sponsor und dem SSH, vertreten durch den Clubvorstand, muss ein Werbevertrag, in dem alle Rechte, Pflichten und Leistungen enthalten sind und die entsprechenden Bestimmungen der Verbände einhalten, in schriftlicher Form abgeschlossen werden.

Sponsoren gelten als Passivmitglieder und haben das Stimm- und Wahlrecht als natürliche Personen.

Artikel 14 Gönner

Als Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen und Tätigkeiten des SSH fördern und unterstützen wollen. Gönner unterstützen mit ihrem Mitgliederbeitrag den gesamten Verein.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages durch den Clubvorstand.

Die Höhe des Gönner-Beitrages wird durch die GV oder AoGV festgelegt und in einem separaten Reglement genehmigt.

Gönner besitzen, sofern sie keiner Untersektion gemäss Artikel 5, Abs. 5.3 und Artikel 34 angehören, das Stimm- und Wahlrecht. Weitere Rechte und Vergünstigungen können durch den Clubvorstand bewilligt werden.

Der Austritt kann nur in schriftlicher Form zuhanden des Sekretariates auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Werden die Gönner durch Gründung einer Gönnervereinigung Mitglied in einer Untersektion des SSH, so treten die Bestimmungen des Artikels 14 für sie ausser Kraft. Es gelten danach die entsprechenden Bestimmungen der Statuten und Reglemente der betreffenden Untersektion.

Artikel 15 *Supporter (Futureclub 25)*

Als Supporter können alle natürlichen und juristischen Personen in den Futureclub 25 aufgenommen werden, welche den SSH unterstützen wollen. Supporter unterstützen mit ihrem Mitgliederbeitrag von mind. CHF 250 die Jugendarbeit im Club. Die Aufnahme erfolgt automatisch für jeweils ein Vereinsjahr nach dem Einzahlen des entsprechenden Jahresbeitrages.

Supporter besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Weitere Rechte und Vergünstigungen für Supporter können durch den Clubvorstand bewilligt werden.

Der Austritt erfolgt nach Nichtbezahlen des Jahresbeitrages im darauffolgenden Vereinsjahr gemäss Artikel 19 durch Streichung.

Artikel 16 *Passive*

Als Passive können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche den SSH unterstützen wollen. Passive unterstützen mit ihrem Mitgliederbeitrag die entsprechende Abteilung /Kommission.

Die Aufnahme erfolgt automatisch für jeweils ein Vereinsjahr nach dem Einzahlen des entsprechenden Jahresbeitrages.

Die Höhe des Passiv-Beitrages wird durch die GV oder AoGV festgelegt und genehmigt.

Passive besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Weitere Rechte und Vergünstigungen für Passive können durch den Clubvorstand bewilligt werden.

Der Austritt erfolgt nach Nichtbezahlen des Jahresbeitrages im darauffolgenden Vereinsjahr gemäss Artikel 19 durch Streichung.

Artikel 17 *Aufnahme und Beitritt*

Abs. 17.1 *Aufnahmeantrag*

Über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern entscheidet auf hin und auf Empfehlung der zuständigen Instanz (Verwaltungsstelle, Abteilung und Komitee) der Clubvorstand des SSH.

Die Aufnahme ist dem Gesuchsteller unter Beilage des Leitbildes und der Statuten mitzuteilen. Der Gesuchsteller hat danach falls nötig -, die Anmelde- oder Übertrittsformulare der entsprechenden Sportverbände auszufüllen und zu unterschreiben.

Bei minderjährigen Aktivmitgliedern der Kategorien Jugendliche und Kinder bedarf es zu Aufnahme die schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt auf allen Formularen.

Abs. 17.2 *Aufnahmeentscheid*

Der Clubvorstand kann eine Aufnahme verweigern. Der Gesuchsteller wird davon schriftlich informiert.

Die Erhebung einer Aufnahme- oder Beitrittsgebühr ist beim SSH verboten. Lediglich eine entsprechende Gebühr für die Beantragung der Lizenz, wird einmalig in Rechnung gestellt.

Für die Aufnahme von Ausländern gelten die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Behörden und der Sportverbände.

Als Beitrittsdatum gilt das Datum an dem der Clubvorstand, das neue Mitglied offiziell aufgenommen hat.

Artikel 18 Übertritte

Wir unterscheiden in:

- a) interne Übertritte
- b) externe Übertritte
- a) Die Mitglieder der Abteilungen können jeweils auf den 31. Dezember und auf den 30. Juni (Saisonende/Generalversammlung) interne Übertritte in andere Abteilungen oder eventuellen Untersektionen des Clubs vornehmen.
Die Übertritte müssen schriftlich an die entsprechende Kommission eingereicht werden.
- b) Für externe Übertritte gelten die Bestimmungen der betreffenden Sportverbände.
Für Abteilungen, die keinem Sportverband angehören, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 19 (Verlust der Mitgliedschaft).
Externe Übertritte gelten im Club als Austritt.

Artikel 19 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim SSH erlischt durch:

- a) Austritt / Rücktritt
- b) Ausschluss
- c) Abwahl / Amtsenthebung
- d) Streichung
- e) Ableben
- a) Der Austritt/Rücktritt muss schriftlich an den Clubvorstand erfolgen. Ein Austritt kann jeweils auf den 31. Dezember oder den 30. Juni erfolgen. Tritt ein Aktivmitglied während der Saison zurück, so bleibt es Mitglied bis zum nächsten Austrittstermin und wird dann automatisch gestrichen. Ist mit dem Austritt aus dem Club ein Übertritt zu einem anderen Verein vorgesehen, so gelten die Bestimmungen der betreffenden Sportverbände. Es dürfen keine Austrittsgebühren erhoben werden.
- b) Die Streichung von Passivmitgliedern wird ein Jahr nach dem letzten einbezahlten Jahresbeitrag vorgenommen.
- c) Der Jahresbeitrag für das letzte Halbjahr muss vor dem Austritt auf jeden Fall bezahlt werden.
- d) Weitere Bestimmungen können durch den Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt werden. Dieses muss durch eine Generalversammlung genehmigt werden.

Artikel 20 Mitgliederrechte

Abs. 20.1 Einschränkung der Mitgliederrechte

Gemäss Art. 68 ZGB ist jedes Mitglied von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. Diese Regelung gilt für alle Sitzungen und Versammlungen beim SSH und den Untersektionen.

Abs. 20.2 Allgemeine und spezielle Rechte

Alle Mitglieder (gemäss Art. 5) sind berechtigt, an der Entwicklung des Vereins im Rahmen der Statuten und des Leitbildes mitzuwirken.

Alle Mitglieder, die gemäss den Artikeln 6 - 16 dazu berechtigt sind, besitzen an den entsprechenden Sitzungen und Versammlungen das Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder (gemäss Art. 5) mit Ausnahme der Junioren (Art. 10) besitzen das mündliche und schriftliche Antrags- und Vorschlagsrecht an die Generalversammlung und den Clubvorstand. Aktivmitglieder ohne Junioren (Art. 10) müssen die Anträge an die entsprechende Kommission einreichen.

Für die Mitglieder von Untersektionen gelten die entsprechenden Bestimmungen in ihren eigenen Statuten. Ist über die Mitgliederrechte nichts Spezielles vermerkt, gelten soweit möglich die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen auch für sie.

Sämtliche Mitglieder sind gemäss Statuten oder Geschäftsordnung dazu berechtigt, die Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und des Clubs zu besuchen.

Abs. 20.3 Rekursrecht

Alle Aktivmitglieder ausser Junioren (Art. 10) und Ehrenmitgliedern haben das Recht, gegen nachfolgende Entscheide des Clubvorstandes an der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs/Einspruch zu erheben:

- a) Aufnahme von Aktivmitgliedern
- b) Ausschluss von Aktivmitgliedern
- c) Abwahl / Amtsenthebung von Funktionären und Helfern

Dazu sind die entsprechenden Fristen gemäss den Statuten einzuhalten.

Artikel 21 Mitgliederpflichten

Abs. 21.1 Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den SSH in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Statuten, das Leitbild sowie die Reglemente zu anerkennen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die durch Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu anerkennen. Ausnahmen bilden das Rekursrecht (Art. 20) und "Schutz der Mitgliedschaft" (Art. 43).

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, im Rahmen des Jahresprogrammes die Sitzungen und Versammlungen zu besuchen sowie an allen Anlässen des SSH mitzuhelfen.

Die für die Sportbetätigung benötigte Bekleidung muss durch das Mitglied angeschafft werden.

Abs. 21.2 Finanzielle Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich beim Beitritt / Aufnahme durch ihre Unterschrift, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Abs. 21.3 Versicherung

Alle im SSH und seinen Untersektionen aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall zu versichern (z. B. Taggeld, Heilungskosten, Spitalaufenthalt, Zahnschaden etc.). Alle gemäss Bestandslisten ausgewiesenen Aktivmitglieder, die Sportverbänden angeschlossen sind, sind während der Trainings- und Turnstunden bei den entsprechenden Hilfskassen mit einer obligatorischen Grund- oder Kollektivprämie versichert.

Der Verein kann für keine Versicherungsleistungen oder Verdienstauffälle haftbar gemacht werden.

Für Arbeiten bei Clubanlässen werden die Mitglieder und Helfer durch den Club gegen Invalidität und Tod zusätzlich versichert.

Kapitel III GLIEDERUNG UND ORGANISATION

Artikel 22 Gliederung / Organisation

Der SSH ist wie folgt gegliedert (organisiert):

- a) Organe (Art. 23)
- b) Verwaltungsstellen (Art. 32)
- c) Abteilungen (Art. 33)
- d) Untersektionen (Art. 34)

Die Detailgliederung, das Erstellen der entsprechenden Organisations-Diagramme, sowie die Überarbeitung von Weisungen, Pflichtenheften und Geschäftsordnungen ist zu Beginn jedes Vereinsjahres Sache des Clubvorstandes.

Artikel 23 Organe / Führung

Die Organe des SSH sind:

Bezeichnung:	Abkürzung:	siehe Artikel:
a) Generalversammlung	GV	24
b) Ausserordentliche Generalversammlung	AoGV	24
c) Clubvorstand	CV	25
d) Jahresversammlung	JV	26
e) Ausserordentliche Jahresversammlung	AoJV	26
f) Sektionsvorstände	.V	27
g) Kommissionen	. .KO	28
h) Komitees	.K	29
i) Ausschüsse	.A	30
j) Kontrollstellen	31

Artikel 24 Generalversammlung und Ausserordentliche Generalversammlung

Abs. 24.1 Zweck und Einberufung

Die Generalversammlung (GV) Ist das oberste Organ des SSH und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ende des Vereinsjahres im Monat August statt. Sie wird gemäss den Statuten durch den Clubvorstand einberufen.

Die Einberufung einer Ausserordentlichen Generalversammlung (AoGV) hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit des Clubvorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten und eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen. Bei Einberufung durch die Mitglieder muss dies mit einge-

schriebenem Brief, unter Angabe der Gründe (Verhandlungsgegenstände) und von allen unterschrieben, an den Clubvorstand erfolgen. Der Termin wird danach innert 14 Tagen durch den Clubvorstand festgelegt und bekanntgegeben.

Die Einladung mit Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern für die ordentlichen Generalversammlungen und die Ausserordentlichen Generalversammlungen mindestens 14 Tage vor den Versammlungen durch den Vorstand schriftlich zuzustellen.

Abs. 24.2 Teilnahmeberechtigung / Beschlussfähigkeit/ Versammlungsleitung

Die ordentliche wie die Ausserordentliche Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder (gemäss Art. 5.1) obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, wird gebüsst. Die Abmeldung hat schriftlich an den Abteilungsleiter zu erfolgen. Die Höhe der Busse wird jeweils von der nächsten GV oder AoGV festgelegt.

Für alle Ehrenmitglieder und Passivmitglieder sind die GV und AoGV nicht obligatorisch. Das Teilnahmerecht der Ehren- und Passivmitglieder ergibt sich aus den Artikeln 5 ff. Der Vorstand kann die Mitglieder der Untersektionen einladen; sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt (ausser Vorstände gemäss Art. 27). Der Vorstand kann an GV und AoGV Angehörige der Mitglieder sowie Gäste einladen. Diese besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Generalversammlung und Ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der stimmberechtigten eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind (Ausnahme gemäss jeweiligen Artikeln).

Die GV oder AoGV wird durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten des SSH geleitet.

Der entsprechende Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur GV oder AoGV statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die GV oder AoGV beschlussfähig ist.

Wird während der GV oder AoGV ein neuer Versammlungsleiter gewählt, ausser bei der Wahl des Präsidenten durch den Tagespräsidenten, so führt der alte Versammlungsleiter die Versammlung zu Ende.

Abs. 24.3 Anträge / Traktanden

Die Einreichung von Traktanden seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der GV oder AoGV schriftlich und begründet mit eingeschriebenem Brief zuzustellen (Statutenänderungen gemäss Art. 44).

Anträge zu einem Traktandum, seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV oder AoGV schriftlich und begründet mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Anträge die während der GV oder AoGV vorgebracht werden, bedürfen einer separaten Abstimmung, ob die Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf den Antrag eintreten wollen.

Das Recht auf Antragsstellung zu einem behandelten Traktandum, steht jedem Mitglied (gemäss Artikel 6ff) während der Versammlung zu. Dabei wird zwischen Ordnungs- und Sachanträgen (Haupt-, Gegen-, Abänderung-, und Unterabänderungsantrag) unterschieden.

Der Generalversammlung obliegen ordentlicher Weise folgende Traktanden (diese sind an jeder ordentlichen Generalversammlung zu behandeln):

Statuten

- a) Appell und Wahl der Stimmenzahler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV oder AoGV *
- d) Genehmigung der Jahresberichte:
 - Clubvorstand (Präsidium) *
 - Abteilungen (Kommissionen) *
 - Untersektionen (Vorstände) *
 Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Erteilung Décharge *
- e) Mutationen (siehe Art. 6 ff, 25 ff)
- f) Wahlen (siehe Art. 25 ff)
- g) Budget (siehe Art. 38)
- h) Anträge (siehe Art. 24.3)
- i) Ehrungen
- j) Verschiedenes
- k) Schlussappell

Die bei den Punkten c) und d) mit "*" bezeichneten Unterlagen werden vorgängig verschickt und haben an jeder ordentlichen Generalversammlung in mindestens dreifacher Form schriftlich aufzuliegen.

Die aufgeführte Reihenfolge ist nicht bindend und muss jeweils durch die nötigen Traktanden ergänzt werden.

Abs. 24.4 Beschlüsse / Wahlen und Abstimmungen

Die GV und AoGV fassen alle ihre Beschlüsse und vollziehen alle ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Vorbehalte bleiben die Ausnahmen der Artikel 44 und 46).

Bei Stimmgleichheit gibt der Clubpräsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen, es gibt keine geheimen Wahlen und Abstimmungen beim SSH.

Artikel 25 Clubvorstand

Abs. 25.1 Zusammensetzung

Der Clubvorstand des SSH setzt sich aus folgenden stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern (Funktionären) zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Ehrenpräsidenten

Statuten

- d) Clubkassier
- e) SPIKO-Präsident
- f) Marketing Leiter

Diese weiteren Funktionäre gehören zum erweiterten Clubvorstand.

- g) J+S Coach
- h) alle Abteilungsleiter
- i) alle Vorstehern von Untersektionen
- j) weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Funktionäre unter a) – c) bilden dabei zusammen das Präsidium

Jede Untersektion hat das Recht auf jeweils einen Sitz im Clubvorstand.

Kann ein Vorstandsmitglied (ausser Präsident, Vizepräsident) nicht an einer Vorstandssitzung teilnehmen, so hat er seinen Stellvertreter zu entsenden. Die Stellvertreter werden jeweils anfangs Vereinsjahr bestimmt, sie besitzen für die betreffenden Sitzungen das Stimm- und Wahlrecht.

Für die Behandlung von speziellen Sachgeschäften können durch den Präsidenten der erweiterte Vorstand, andere Funktionäre oder Clubmitglieder sowie Sachverständige oder Spezialisten beratend beigezogen werden. Durch den Präsidenten können auch Gäste eingeladen werden. Ausser dem erweiterten Vorstand, besitzen sie alle kein Stimm- und Wahlrecht.

Abs. 25.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Clubvorstandes sind im Vorstandleitfaden und dem Organisationshandbuch festgehalten.

Nachfolgende spezielle Kompetenzen werden dem Clubvorstand durch die GV erteilt:

- a) Der Vorstand und der Präsident haben in finanzieller Hinsicht freie Hand. Die finanzielle Situation des Vereins muss jedoch immer gesichert sein und die Ausgaben müssen den Zielen und dem Wohl des SSH entsprechen.
- b) Erstellen der jährlichen Organisation.
- c) Jahresprogramm und Terminplanung erstellen.
- d) Wahl von Funktionären, sofern in den Statuten nicht anders vorgesehen.
- e) Amtsenthebung oder Abwahl von Funktionären.
- f) Provisorische Aufnahme von neuen Abteilungen und Untersektionen.
- g) Bildung von neuen Kommissionen, Komitees und Ausschüssen.
- h) Massnahmen zur Prävention und Schutz vor sexueller Ausbeutung umsetzen.

Abs. 25.3 Wählbarkeit, Amtsdauer und Vertretung

In den Clubvorstand sind alle Mitglieder und Personen mit gutem Leumund und den entsprechenden Fähigkeiten und Voraussetzungen wählbar.

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die GV oder AoGV für zwei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder unter Art. 25.1 / Punkte a) - i) müssen durch die GV oder AoGV in ihre

Funktion gewählt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für die durch eine JV oder AoJV gewählten Vorsteher von Untersektionen.

Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer zurücktreten, können durch den Clubvorstand definitiv bis zur nächsten GV oder AoGV ersetzt oder neu gewählt werden. Dies gilt auch für die Aufnahme von neuen Vorstandsmitgliedern gemäss Artikel 17.1 k). Der Vorstand kann ebenfalls Umbesetzungen im Vorstand selbständig vornehmen. In allen Fällen müssen jedoch die Vorstandsmitglieder in ihren neuen Funktionen an der nächsten GV oder AoGV neu gewählt oder bestätigt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nur in einer Funktion im Vorstand vertreten sein. Hat es mehrere Funktionen inne, so gehören automatisch für seine anderen Funktionen seine jeweiligen Stellvertreter dem Vorstand an.

Alle Mutationen im Vorstand sind den Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen.

Abs. 25.4 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung (mit Traktandenliste) des Präsidenten, so oft die Situation es erfordern, mindestens aber alle drei Monate.

Alle Mitglieder des Präsidiums müssen nach dem Gesetz volljährig sein. Die restlichen Mitglieder mindestens 16 Jahre alt sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Artikel 26 Jahresversammlung und Ausserordentliche Jahresversammlung

Abs. 26.1 Allgemeine Bestimmungen

Das oberste Organ jeder Untersektion ist die Jahresversammlung (JV). Diese erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten der Untersektion übertragen sind.

Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils am Ende eines Vereinsjahres statt. Die JV hat aber in jedem Falle mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung des Gesamtvereins stattzufinden.

Abs. 26.2 Spezielle Bestimmungen

Die nachfolgenden Unterlagen sind sofort nach jeder JV schriftlich dem Clubvorstand einzureichen:

- Protokoll der letzten JV oder AoJV Jahresbericht des Sektionsvorstandes
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht

Alle weiteren Bestimmungen zur Jahresversammlung (JV) und zur ausserordentlichen Jahresversammlung (AoJV), wie z.B. Einberufung, Geschäftsordnung etc. müssen in den Statuten der Untersektionen geregelt sein.

Der Präsident des SSH muss an die JV oder AoJV form- und fristgerecht eingeladen werden. Er besitzt kein Stimm- und Wahlrecht, besitzt dafür aber das Vorschlag- und Antragsrecht.

Die durch eine JV oder AoJV gewählten oder bestätigten Funktionäre (Mitglieder der Sektionsvorstände), ausser den Vorstehern der Untersektionen, müssen jeweils noch durch den Clubvorstand bestätigt werden.

Artikel 27 Sektionsvorstände

Abs. 27.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Sektionsvorstände und deren Wahl müssen durch die Untersektionen in ihren Statuten festgelegt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat durch eine JV oder AoJV zu erfolgen. Dem Sektionsvorstand müssen aber mindestens die nachfolgenden Mitglieder (Funktionäre) angehören:

- a) Vorsteher der Untersektion (Präsident, Obmann, Leiter etc.)
- b) Sekretär der Untersektion
- c) Kassier der Untersektion

Der Präsident des SSH hat automatisch Einsitz in den Sektionsvorständen, besitzt aber kein Stimm- und Wahlrecht. Er besitzt aber das Vorschlags- und Antragsrecht.

Abs. 27.2 Kompetenzen / Aufgaben

Die Kompetenzen und Aufgaben müssen in den Sektionsstatuten oder in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt werden.

Funktionäre, die durch einen Sektionsvorstand gewählt wurden, müssen vom Clubvorstand bestätigt werden.

Die Mitglieder der Sektionsvorstände vertreten die Untersektionen (gemäss Artikel 34) an der Generalversammlung und der ausserordentlichen Generalversammlung des Hauptvereins.

Artikel 28 Kommissionen

Abs. 28.1 Zusammensetzung

Die Kommissionen setzen sich normalerweise aus folgenden Mitgliedern (Funktionären) zusammen:

- a) Obmann oder Leiter
- b) Sekretär
- c) Kassier (nur eventuell)
- d) allen Trainern

- e) allen Trainingsleitern / Instruktoern (eventuell)
- f) weitere Mitglieder nach Bedarf

In den Sportabteilungen muss jedes Team oder Gruppe in der entsprechenden Kommission vertreten sein (Punkte d) und e)).

In den Freizeitbereichen muss jedes Team oder Gruppe in der entsprechenden Kommission vertreten sein (Punkte d) und e)).

Der Obmann oder Leiter, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, vertreten die Kommission (Abteilung) beim Clubvorstand und nach aussen.

Abs. 28.2 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder und die Zusammensetzung (Konstituierung) der Kommission erfolgt auf Antrag des Obmanns oder Leiters durch den Clubvorstand. Während des Vereinsjahres ausscheidende Kommissionsmitglieder werden auf die gleiche Weise ersetzt.

Amtsenthbung oder Abwahl: gemäss Artikel 25.

Der Clubvorstand kann, falls nötig, neue Kommissionen (Führung von Abteilungen) und auch selbständige Kommissionen bilden und als neue Organe in die Cluborganisation eingliedern.

Der Vereinspräsident hat Sitz mit Stimm- und Wahlrecht in allen Kommissionen. Er ist zu den entsprechenden Sitzungen rechtzeitig schriftlich einzuladen.

Untersektionen können eigene Kommissionen wählen. Die Wahl erfolgt durch den Sektionsvorstand. Die gewählten Mitglieder und die Zusammensetzung muss jedoch durch den Clubvorstand bestätigt werden.

Abs. 28.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind im Organisationshandbuch festgelegt.

Artikel 29 Komitees

Abs. 29.1 Zusammensetzung

Der Clubvorstand oder die Sektionsvorstände können für spezielle Aufgabenbereiche im Rahmen der Cluborganisation Komitees einsetzen.

Die Wahl der Mitglieder und die Zusammensetzung (Konstituierung) der Komitees ist beim Hauptverein Sache des Clubvorstandes. Bei den Untersektionen obliegt diese Aufgabe den Sektionsvorständen und bedarf nach der Wahl der Bestätigung durch den Clubvorstand.

Die Leiter der Komitees haben Sitz mit Stimm- und Wahlrecht im erweiterten Clubvorstand oder den Sektionsvorständen.

Die Auflösung, Umbesetzung oder Neuwahl der Komitees sowie die Amtsenthebung und Abwahl von einzelnen Mitgliedern ist Sache des Clubvorstandes oder bei Untersektionen der Sektionsvorstände.

Abs. 29.2 Aufgaben / Kompetenzen

Komitees sind im Hauptverein wie auch bei den Untersektionen selbständige Organe.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Komitees sind im Organisationshandbuch festgelegt.

Der Vereinspräsident hat Sitz mit Stimm- und Wahlrecht in allen Komitees. Er ist zu den entsprechenden Sitzungen rechtzeitig schriftlich einzuladen.

Artikel 30 Ausschüsse

Abs. 30.1 Zusammensetzung / Wahlen

Der Clubvorstand kann für spezielle Aufgabenbereiche im Rahmen der Cluborganisation Ausschüsse bilden. Die Wahl der Mitglieder und die Zusammensetzung (Konstituierung) der Ausschüsse obliegen dem Clubvorstand.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben keinen Sitz im Clubvorstand oder den Sektionsvorständen.

Untersektionen können eigene Ausschüsse bilden. Die Wahl und Zusammensetzung ist Sache der Sektionsvorstände und bedarf keiner Genehmigung durch den Clubvorstand. Der Clubvorstand ist jedoch darüber zu informieren.

Die Auflösung, Umbesetzung oder Neuwahl der Ausschüsse sowie die Amtsenthebung und Abwahl von einzelnen Mitgliedern ist Sache des Clubvorstandes oder bei Untersektionen der Sektionsvorstände.

Abs. 30.2 Aufgaben / Kompetenzen

Ausschüsse sind Organe, die organisatorisch den Verwaltungsstellen, Abteilungen oder Komitees anzugliedern sind, in deren Bereich die Aufgabenzuteilung fällt. Dies gilt auch für Untersektionen.

Über den Aufgabenbereich und die Kompetenzen der Ausschüsse können der Clubvorstand oder die Sektionsvorstände separate Pflichtenhefte und Geschäftsordnungen erstellen.

Der Vereinspräsident hat Sitz mit Stimm- und Wahlrecht in allen Ausschüssen. Er ist zu den entsprechenden Sitzungen rechtzeitig schriftlich einzuladen.

Artikel 31 Kontrollstellen

Abs. 31.1 Kontrollstellen des SSH

Die Kontrollstelle des SSH besteht aus der Rechnungsprüfungskommission (REKO).

Diese setzt sich aus den nachfolgenden, durch die GV oder AoGV gewählten Mitgliedern zusammen:

- 1. Revisor
- 2. Revisor
- 1. Suppleant
- 2. Suppleant

Die beiden Revisoren oder ein Revisor und ein Suppleant sowie ein Vorstandsmitglied prüfen und begutachten die Buchführungen der Clubkassen, die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen der Komitees. Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV oder einer AoGV. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen. Sie können, wenn sie Unregelmässigkeiten feststellen, durch den Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen lassen.

Der ordentliche jährliche Revisorenbericht muss spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand zur Kenntnis vorgelegt werden. Der Vorstand nimmt möglichst anlässlich der letzten Vorstandssitzung vor der GV vom Revisorenbericht Kenntnis.

Die Mitglieder der REKO dürfen weder dem Clubvorstand, einer Verwaltungsstelle noch einem Sektionsvorstand angehören. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Es sind nur volljährige und stimmberechtigte Mitglieder wählbar.

An jeder ordentlichen Generalversammlung rücken die Mitglieder um eine Stufe nach (2. Revisor wird 1. Revisor, 1. Suppleant wird 2. Revisor usw.). Dadurch muss an jeder GV, falls keine Rücktritte vorliegen, mindestens ein neuer Suppleant gewählt werden. Der ausgeschiedene 1. Revisor ist wieder als Suppleant wählbar.

Abs. 31.2 Kontrollstellen der Untersektionen

Die Kontrollstellen der Untersektionen bestehen aus den Rechnungsrevisoren und evtl. Suppleanten.

Die Untersektionen haben über die Art und Weise des Kontroll- und Revisionswesens entsprechende Bestimmungen in ihre Statuten aufzunehmen.

Artikel 32 *Verwaltungsstellen*

Der Vorstand kann im Rahmen seiner jährlichen Organisation die Definition der Verwaltungsstellen gemäss den Statuten festlegen.

Artikel 33 *Abteilungen*

Der Vorstand kann im Rahmen seiner jährlichen Organisation die Definition der Abteilungen gemäss den Statuten festlegen.

Artikel 34 *Untersektionen*

Der Vorstand kann im Rahmen seiner jährlichen Organisation die Definition der Untersektionen gemäss den Statuten festlegen.

Die Untersektionen haben in einer GV/AoGV des SSH jeweils so viele Stimmen, wie der jeweilige Sektionsvorstand Mitglieder aufweist.

Artikel 35 Zeichnungsberechtigung

Abs. 35.1 Zeichnungsberechtigung Gesamtverein SSH

Die rechtsverbindliche Unterschrift für alle Belange des Gesamtvereins SSH führen:

- Der Präsident in allen Belangen einzeln.
- Der Clubkassier für den Zahlungsverkehr einzeln.

Die übrigen Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter kollektiv zusammen mit dem Präsidenten.

Der Präsident bestimmt das ihn bei seiner Verhinderung vertretende Vorstandsmitglied. Während der Abwesenheit des Präsidenten führen die rechtsverbindliche Unterschrift der Stellvertreter des Präsidenten kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Abs. 35.2 Zeichnungsberechtigungen von Clubinstanzen

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Untersektionen sind in ihren eigenen Statuten festgelegt.

Folgende Funktionäre sind ermächtigt, Korrespondenzen ihrer Bereiche, welche den Verein in keiner Weise verpflichten, einzeln zu zeichnen:

- Vorsteher der Untersektionen
- Clubsekretär
- Obmänner der Abteilungen
- Leiter der Abteilungen
- Leiter der Komitees
- Leiter / Vorsteher von selbständigen Kommissionen und Ausschüssen
- oder jeweils deren Stellvertreter.

Kapitel IV FINANZEN

Artikel 36 Einnahmen

Die Einnahmen des SSH setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Reinerträgen aus Meisterschaftsspielen
- Reinerträgen aus Veranstaltungen und Anlässen
- Einnahmen aus Werbung und Werbeverträgen
- Sammlungen und Schenkungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen
- freiwilligen Beiträgen
- Vermögenserträgen
- Anderweitigen Einnahmen.

Artikel 37 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung oder Ausserordentliche Generalversammlung beschliesst über die Höhe der Mitgliederbeiträge und über evtl. ausserordentliche Mitgliederbeiträge für alle Mitgliederkategorien.

Die Erhöhungen der Beiträge oder die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen allen Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt werden.

Die Mitgliederbeiträge der Untersektionen bedürfen nach der Festlegung durch die Jahresversammlung oder Ausserordentliche Jahresversammlung ebenfalls der Bewilligung durch die GV oder AoGV des SSH.

Die Höhe der festgelegten Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien, sowie alle damit zusammenhängenden Bestimmungen (wie z.B. Zahlungsfristen, Zahlungsart, Mahnwesen etc.) werden jährlich in einem separaten Reglement festgehalten.

Alle Mitglieder, auch die der Untersektionen, haben nach der Aufnahme in den SSH den Jahresbeitrag ihrer Mitgliederkategorie zu bezahlen. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Erfolgt die Aufnahme zwischen den Monaten Juli und Dezember, so muss der ganze Jahresbeitrag bezahlt werden.
- b) Erfolgt die Aufnahme zwischen den Monaten Januar und Juni, so muss nur noch der halbe Jahresbeitrag bezahlt werden.

Der Clubvorstand kann auf Antrag der zuständigen Instanz Ausnahmen bewilligen.

Artikel 38 *Besoldungen und Entschädigungen*

Die GV oder AoGV kann beschliessen, welche Funktionäre und Helfer für ihre Vereinsarbeit im Hauptverein eine Besoldung (Lohn) oder Entschädigung erhalten.

Bei den Untersektionen obliegt dies der JV oder AoJV. Die festgesetzten Beträge müssen durch den Hauptverein nicht bewilligt werden. Dem Clubvorstand sind jedoch alle Besoldungen und Entschädigungen schriftlich mitzuteilen. Die Höhe aller Besoldungen (Löhne) und Entschädigungen werden separat festgehalten und fliessen in das Budget ein. Das Budget muss durch die GV oder AoGV genehmigt werden.

Artikel 39 *Bussen und Suspensionen*

Bussen von Sportverbänden aus Meisterschaften und Spielbetrieben werden durch die Clubkasse sofort bezahlt. Das fehlbare Mitglied hat den Betrag an die Clubkasse zurückzahlen.

Für die Einhaltung von Suspensionen, die durch Sportverbände ausgesprochen wurden, sind die betreffenden Kommissionen der Abteilungen und Untersektionen verantwortlich.

Clubinterne Bussen und Suspensionen werden durch die GV oder AoGV beschlossen und in einem separaten Reglement festgelegt. Dieses muss durch die GV oder AoGV genehmigt werden.

Die Untersektionen können eigene Bestimmungen erlassen. Diese müssen jedoch in den Statuten oder in einem Reglement festgehalten werden. Sie bedürfen nicht der Bewilligung durch den Hauptverein. Der Clubvorstand muss jedoch darüber informiert werden.

Artikel 40 *Verbindlichkeiten*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Clubmitgliedern ist ausgeschlossen.

Der Clubkassier und der Präsident können bei fahrlässiger Verwaltung der Clubfinanzen persönlich belangt werden.

Kapitel V BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 41 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch; es beginnt am 1. Juli eines Jahres und schliesst mit dem 30. Juni des folgenden Jahres ab.

Artikel 42 **Separate Kassen und Konten**

Separat geführte Kassen, PC- und Bankkonten bedürfen der Genehmigung durch den Clubvorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen. Die Abrechnungen müssen mindestens am Ende jedes Geschäftsjahres zur Information schriftlich dem Clubkassier bekanntgegeben werden.

Artikel 43 **Schutz der Mitgliedschaft**

Beschlüsse von Cluborganen, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Rechtsdomizil des SSH ist Hofstetten (Kanton Solothurn).

Artikel 44 **Änderung Statuten und Leitbild SSH**

Beschlüsse über Änderungen (Revisionen) der Statuten und des Leitbildes verlangen die Zustimmung von 2/3 der an der GV oder AoGV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden GV oder AoGV mit der Einladung und Traktandenliste schriftlich durch den Clubvorstand zuzustellen.

Änderungsanträge seitens der Mitglieder sind dem Clubvorstand dreissig Tage vor der GV oder AoGV schriftlich im vollen Wortlaut mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Beschlossene Statutenänderungen treten sofort in Kraft. Sie unterliegen jedoch der Genehmigung der entsprechenden Verbände (siehe Artikel 48).

Artikel 45 **Statuten Untersektionen**

Statuten von neuen Untersektionen und Statutenänderungen von bestehenden Untersektionen bedürfen nach der Annahme durch ihre Jahresversammlung oder ausserordentliche Jahresversammlung der Genehmigung einer GV oder AoGV des SSH. Dazu bedarf es dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Statuten treten nach Annahme der GV oder AoGV sofort in Kraft. Statuten von Untersektionen bedürfen in der Regel nicht der Genehmigung von Sportverbänden, denen der SSH angehört. Ausnahmen werden zwischen dem Clubvorstand und dem Sektionsvorstand geregelt.

Werden Statutenänderungen beim SSH (gemäss Artikel 44) angenommen, so sind die Untersektionen möglichst rasch durch den Clubvorstand darüber zu informieren. Diese müssen ihre eigenen Statuten falls nötig den neuen Regelungen und Bestimmungen des SSH (gemäss Artikel 47) anpassen.

Kapitel VI **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 46 *Auflösung des SSH*

Abs. 46.1 *Auflösungsverfahren*

Die Auflösung des Clubs kann nur anlässlich einer ausser-ordentlichen Generalversammlung (AoGV) erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen werden muss. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Andernfalls muss innert Monatsfrist zu einer weiteren AoGV eingeladen werden.

Von den anwesenden Stimmberechtigten müssen sich mindestens 3/4 für die Auflösung aussprechen.

Im Weiteren kann die Auflösung von Gesetzes wegen nach den Artikeln 77 und 78 des ZGB erfolgen.

Abs. 46.2 *Liquidation und Nachlass*

Bei der Auflösung des Vereins muss eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei jeweils mindestens ein Vertreter der Gemeinde und der entsprechenden Sportverbände zugezogen werden müssen.

Ein Vermögensüberschuss darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Das vorhandene Inventar (Material) und das restliche Clubvermögen ist nach der Auflösung bei der Gemeinde Hofstetten-Flüh bis zur Gründung eines Vereins mit gleichem Namen, Ziel und Zweck zu hinterlegen.

Sollte die Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, so soll der Betrag durch die politischen Behörden zur Unterstützung von Sportvereinen in der Gemeinde Hofstetten-Flüh verwendet werden.

Alle Untersektionen mit eigener Rechtsform, Verwaltung und Rechnungswesen gelten nach einer Auflösung des Clubs gemäss ihren eigenen Statuten als selbständige Vereine gemäss ZGB.

Artikel 47 *Inkraftsetzung der Statuten*

Die Statuten der Untersektionen bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen. Bei Textdifferenzen und Widersprüchen zu den Statuten der Untersektionen gelten ab 29. Mai 1990 die Regelungen und Bestimmungen der vorliegenden Statuten des SSH.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. August 2013 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Mai 1990 und treten sofort in Kraft.

Artikel 48 Genehmigung der Statuten

Die Statuten des SSH bedürfen der Genehmigung aller Verbände, denen der Club angehört.

Abs. 48.1 Genehmigung Schweizerischer Fussballverband

Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am [?????] genehmigt.

Hofstetten, den 16. August 2013

SPORTCLUB SOLEITA HOFSTETTEN

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

René Waeber

Jürg Leuenberger